

Informationsblatt Einzelbegleitung

Eine Einzelbegleitung betreffend die Umsetzung des persönlichen Verkehrs zwischen Minderjährigen und einem Elternteil ist möglich, wenn:

- sich die Eltern in hochstrittigen Trennungs- und Scheidungssituationen befinden,
- durch Behörden oder Gerichte ein begleitetes Besuchsrecht angeordnet wurde,
- die Kinder durch den kontaktberechtigten Elternteil Gewalt oder Übergriffe erlebt haben oder mutmasslich erlebt haben und/oder
- die Kinder noch nie mit dem kontaktberechtigten Elternteil zusammengelebt haben oder über einen längeren Zeitraum keinen Kontakt mit dem kontaktberechtigten Elternteil hatten und
- kein kostengünstigeres, subsidiäres Angebot möglich ist.

Die Kosten der Einzelbegleitung wird grundsätzlich vom Regionalen Sozialdienst Obwalden übernommen, vorbehältlich eines Elternbeitrags.

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten mit Fr. 150.00 je Begleitung, resp. kurzfristig abgesagter Begleitung. Die Rechnungstellung erfolgt in der Regel durch den RSD Obwalden. Soweit sich beide Eltern an den Kosten beteiligen, haften sie solidarisch.

Für die Einzelbegleitung in der Familie mit den
Kindern

in der Gemeinde

erfolgt die Rechnungsstellung der Kostenbeteiligung der Eltern wie folgt:

Vater Vater bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe in

Mutter Mutter bezieht wirtschaftliche Sozialhilfe in

Damit einverstanden:

Alpnach Dorf,

.....
Vater

.....
Mutter

Bei Fragen oder Unklarheiten ist der Regionale Sozialdienst Obwalden gerne bereit Auskunft zu erteilen und auf Wunsch nach telefonischer Voranmeldung einen Besprechungstermin zu vereinbaren.

Regionaler Sozialdienst Obwalden

Zentrale Dienste

Dammstrasse 24

6055 Alpnach Dorf

T 041 672 55 55

M rsd@rsd-obwalden.ch